

Unstrut-Journal

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

bestehend aus folgenden 5 Ortschaften



Dingelstädt



Helmsdorf



Kefferhausen



Kreuzebra



Silberhausen



Jahrgang 02

Donnerstag, den 9. April 2020

Nummer 4

Jetzt kommt es auf Sie an!



**Sie sind unterwegs?
Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.**



**Sind Sie gesund?
Halten Sie Abstand.**



**Fühlen Sie sich krank?
Bleiben Sie zuhause.**



**Sie haben ältere Nachbarn?
Bieten Sie Hilfe an.**

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:.....09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:geschlossen
 Donnerstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:.....09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek

Montag:.....09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:.....10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:.....geschlossen
 Donnerstag:.....10.00 - 17.00 Uhr
 Freitag:.....10.00 - 13.00 Uhr

Wichtige Hinweise Ihrer Verwaltung:

Stadtverwaltung und Stadtbauhof werden für den Publikumsverkehr geschlossen. In dringenden und nicht aufschiebenden Fällen können Einzelgespräche vereinbart werden. Folgende Telefonnummern bleiben für Sie erreichbar: in allgemeinen Fragen: 036075/34-0 und in allen Fragen, die die Ordnungsbehörde bzw. Bürgerbüro betreffen: 036075/34-46. Die monatlichen Samstagsöffnungszeiten entfallen vorläufig ersatzlos. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter digital und telefonisch zur Verfügung. Hausinterne Hygienemaßnahmen sind hier zu beachten und zu befolgen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der getroffenen Maßnahmen zu Einschränkungen und Verzögerungen kommen kann.

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

- Zentrale: 036075/34-0**
- 3410 Bürgermeister
 - 3419 Hauptamt/Verwaltungsleiter
 - 3425 Unstrut-Journal
 - 3413 Kämmerei Amtsleiterin
 - 3435 Kasse
 - 3417 Steuern
 - 3414 Ordnungsamt
 - 3426 Standesamt
 - 3450 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
 - 3415 Bauamt Amtsleiterin
 - 62249 Bauhof
 - 62602 Frei- und Hallenbad
 - 62926 Jugendclub
 - 62192 Bibliothek

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:
 Dienstag12.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag.....12.00 - 16.30 Uhr
 Oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummer:03 60 75/34 53 oder 6 49 98. Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
 Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302
 Elisabeth Kindergarten
 Poststraße 2, 37351 Dingelstädt36075/62503
 Kindergarten „St. Joseph“,
 Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
 Katholische Kindertagesstätte,
 Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
 Katholischer Kindergarten,
 Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus,
 Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt 036075/689-0
 St. Klara St. Johannesstift Ershausen,
 Aue 30, 37351 Dingelstädt036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

Bis auf Weiteres entfallen alle Termine des Sanierungsbüros. In dringenden Angelegenheiten melden Sie sich telefonisch im Bauamt unter: 036075/3457)

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann. Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Email: anja.eulitz@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

ist bereits der 27.04.2020, 12.00 Uhr,
es erscheint dann am 08.05.2020.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung der Bilder vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann, sondern vielmehr vom Einverständnis der Veröffentlichung mit Einreichung ausgegangen wird.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag08.00 - 20.00 Uhr
Samstag08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst:112
Krankentransporte:0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst)0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld

Häusliche Kranken-, Alten- und Familienpflege

Sozialstation Dingelstädt

Steinstraße 18, 37351 Dingelstädt

24h-Telefon:036075/587734

Telefax: 036075/589531

Sozialstation Heiligenstadt

Bahnhofplatz 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt

24h-Telefon:03606/509721

Telefax: 03606/509726

Sozialstation Mühlhausen

Kleine Waidstraße 3, 99974 Mühlhausen

24h-Telefon:03601/446417

Telefax:03601/4039699

Sozialstation Worbis

Elisabethstraße 61, 37339 Worbis

24h-Telefon:036074/9670

Telefax:036074/9678

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9

37351 Dingelstädt

Tel.036075/58750

Fax:036075/5875900

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1

37359 Küllstedt

Tel.036075/660

Fax:036075/66199

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon:03606/655-191

Gebühren/Änderungsmeldungen

Telefon:03606/655-193 und -194

Fax:03606/655-192

Revier Geney -

Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon:0361/573913110

Fax:0361/371913110

Mobil:0172/3480240

E-Mail:ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon:03605/5040-50

Fax:03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag07:00 - 18:00 Uhr

Samstag07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Telefon:036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Telefon:03605/5656610 und -20

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Telefon:03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Dovon 07:00 - 15:45 Uhr

Frvon 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.:0175/9331736

Mo - Dovon 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Movon 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

.....07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“

Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag:von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag:von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil:0175/5631437

Montag bis Donnerstag:von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Freitag bis Montag:von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

.....bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Corona 30.03.2020

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, werte Gäste, die Coronapandemie ändert zurzeit das Leben nicht nur in unserer Stadt mit seinen fünf Ortschaften dramatisch. Unsere Vorstellung von Normalität und dem damit verbundenen öffentlichen Leben, von sozialem Miteinander, all das wird auf die Probe gestellt wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Viele von unseren Bürgerinnen und Bürgern können nicht zur Arbeit, zur Schule und unsere Kleinsten dürfen nicht in die KITA's. Das Schwerste ist sicherlich, dass uns allen die Begegnungen fehlen, die sonst für uns so gewohnt und selbstverständlich sind. Natürlich ist jeder von uns in dieser Situation voller Fragen und voller Sorgen wie es weiter geht. Deshalb richten wir uns heute an Sie, um Sie über die aktuelle Situation in unserer Ortschaft zu informieren.

Covid-19-Maßnahmen

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Pandemie wurden in den letzten Wochen eine Reihe von einschneidenden Maßnahmen durch den Bund und die Länder beschlossen. Mit der am 26.03.2020 erlassenen Verordnung des Freistaates Thüringen sind die bislang schärfsten Maßnahmen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland für Thüringen erlassen worden. Ich möchte Ihnen die wichtigsten Punkte nennen:

- Mindestabstand zwischen Personen (außer Familienangehörige) 1,50 m
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder in Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.
- Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden.
- Ausgenommen hiervon sind Landtags-, Kreistags- und Stadtratssitzungen, wenn unbedingt notwendig und unter Einhaltung aller Hygienevorschriften.
- Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.
- An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

Weiterhin bleiben neben allen kommunalen Einrichtungen wie Hallenbad, Bibliothek, Jugendclubs, auch alle Gemeindegärten, die Sportplätze, die Spielplätze und alle übrigen gemeindlichen Einrichtungen bis einschließlich 19.04.2020 (Stand 30.03.2020) geschlossen.

In unserer Stadt sind eine Vielzahl von Geschäften, die nicht der unmittelbaren Daseinsvorsorge dienen, geschlossen.

Leider können wir in diesem Jahr die Tradition des Osterreitens um die Marienkirche nicht durchführen. Bitte haben Sie Verständnis dafür.

Anbei eine Aufstellung von Geschäften, die weiterhin geöffnet haben:

- Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerien, Getränke- und Supermärkte sowie Hofläden,
- Banken und Sparkassen,
- Drogerien,
- Sanitätshäuser,
- Optiker,
- Hörgeräteakustiker,
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
- Abhol- und Liefersdienste,
- Wäschereien und Reinigungen,
- Tankstellen und Kfz und Fahrrad Teileverkaufsstellen,
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
- Tierbedarf, Bau und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,

- der Fernabsatzhandel,
- der Großhandel.

Alle getroffenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Ausbreitung des Covid-19 Virus zu verlangsamen, um so die Möglichkeit einer umfassenden medizinischen Betreuung für alle Erkrankten gewährleisten zu können.

Dies ist eine historische Aufgabe und Sie ist nur gemeinsam zu bewältigen. Wir müssen jetzt weiter entschlossen, alle miteinander, richtig reagieren. Wir können die aktuellen Einschränkungen annehmen und einander helfen und beistehen. Die Situation ist sehr ernst, aber auch offen. Das heißt, es wird nicht nur, aber auch davon abhängen wie diszipliniert jeder von uns die Regeln befolgt und umsetzt. Es kommt ohne Ausnahme auf jeden Einzelnen und damit auf uns alle an. Ich appelliere an Sie alle, diese Maßnahmen ernst zu nehmen und Sie zu befolgen! Sie dienen dem Schutz aller Einwohnerinnen und Einwohner!

Handeln Sie mit Herz und Vernunft!

Halten Sie Abstand!

Vermeiden Sie soziale Kontakte!

Bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

Kindergartengebühren

Kindergartengebühren werden nicht eingezogen!

Mit Schreiben vom 24.03.2020 wurde der Stadt Dingelstädt mitgeteilt, dass bedingt durch die Schließung der Kindertageseinrichtungen, als Maßnahme zur Eindämmung von Covid-19, die Erhebung von Elternbeiträgen mit Wirkung vom 01. April 2020 für den gesamten Zeitraum der Schließung ausgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Eltern, die die Notbetreuung in einer der Kindertagesstätten in Anspruch nehmen.

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

Michael Groß

Verwaltungsleiter

Nachruf

Die Stadt Dingelstädt trauert um

Herrn Ewald Opfermann

Herr Ewald Opfermann war von 1992 bis 2016 Bürgermeister der Gemeinde Kefferhausen. Mit seinem Tod verliert die Stadt Dingelstädt eine Persönlichkeit, welche die Entwicklung der Stadt, insbesondere Kefferhausen in einem überaus hohen Maße geprägt hat.

Mit einem Dank für all das, was er für Kefferhausen und seine Bürgerinnen und Bürger geleistet hat, verbindet sich unser ehrendes Gedenken, das wir stets bewahren werden.

Den Angehörigen gilt unsere herzliche und aufrichtige Anteilnahme.

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Stadtrat
der Stadt Dingelstädt

Tino Jäger
Ortschaftsbürgermeister
der Ortschaft Kefferhausen

Personalrat
der Stadt Dingelstädt

Ortschaftsrat
der Ortschaft Kefferhausen

Verbot der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt

Untersagung von Brauchtumsfeuer aufgrund der Corona-Pandemie

Das Umweltamt weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass das Verbrennen von Gartenabfällen seit dem 01.01.2016 auch im Landkreis Eichsfeld nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung verboten ist. Sogenannte „Brenntage“ für Baum- und Strauchschnitt sind nicht mehr zulässig.

Der Landkreis Eichsfeld hat für die Entgegennahme derartiger Abfälle zahlreiche Grün- und Strauchschnitt- sowie Bio-Annahmestellen eingerichtet. Die Standorte können Sie der Abfallbibel entnehmen.

Gartenabfälle, die nicht im Garten, z. B. durch Kompostierung verwertet werden können, müssen dem Landkreis zur Verwertung überlassen werden und dürfen nicht im eigenen Garten oder im freien Gelände verbrannt werden. Diese stellen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung dar und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen von bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

Ausnahmen gelten lediglich für Pflanzenabfälle von erkrankten Pflanzen, die mit einer entsprechenden Genehmigung, z. B. des zuständigen Forstamtes (bei forstlichen Abfällen) oder des zuständigen Landeswirtschaftsamtes (bei gärtnerischen Abfällen) verbrannt werden dürfen.

Derzeit sind auch alle Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer oder Lagerfeuer aufgrund der vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO) vom 24. März 2020 untersagt, da der Aufenthalt im öffentlichen Raum für alle Personen zur Zeit nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wurde insoweit eingeschränkt. Die Bestimmungen der Thüringer Grund-Verordnung können notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Für Fragen zu den Brauchtumsfeuern wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Ordnungsamt.

Umgang mit Tieren im Zusammenhang mit COVID-19

Aufgrund vermehrter Anfragen informiert das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zu den wichtigsten Fragen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf eine wechselseitige Übertragbarkeit des ursächlichen SARS-CoV 2-Erregers zwischen Mensch und Haustier.

Grundsätzlich muss aus Tierschutzgründen die artgemäße Versorgung von Tieren sichergestellt werden. Die Verantwortlichkeit dafür liegt beim Tierhalter.

Die Tierarztpraxen haben teilweise nur einen Notbetrieb eingerichtet oder arbeiten ausschließlich mit Terminvergabe. Es wird daher dringend die vorherige telefonische Kontaktaufnahme empfohlen. Routinebehandlungen und -eingriffe sollten möglichst verschoben werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist beispielsweise das Spaziergehen mit Hunden oder Ausreiten mit Pferden (noch) ausdrücklich zulässig, soweit die Regelungen zum Personenkontakt (nur 2 Personen und/oder gleicher Haushalt) und allgemeinen Hygiene eingehalten werden.

Anders gestaltet sich die Situation bei festgelegter häuslicher Quarantäne durch das Gesundheitsamt im Verdachts- oder Ausbruchsfall. Hier wird dringend empfohlen, sich bereits vor einer möglichen amtlich angeordneten Quarantäne, eine Option für die Tierversorgung zu überlegen.

Lösungsmöglichkeiten möchten wir Ihnen anhand einiger Fallbeispiele aufzeigen:

Beispiel 1

Ein Hundehalter wohnt in einem Neublock und wurde unter Hausquarantäne gestellt. Er kann sich mit einem anderen Hundehalter in Verbindung setzen und anfragen, ob dieser den Hund mit ausführt. Dabei sollte es sich um junge gesunde Leute handeln. Die Übergabe sollte an der Haustür unter Einhaltung größtmöglichen Abstandes erfolgen, ein Leckerli zum „Anfreunden“

kann dabei hilfreich sein. Idealerweise sollte der Gassigeher eine eigene Leine mitbringen. Wichtig ist es, dass sich beide Personen vor und nach der Übergabe die Hände waschen.

Beispiel 2

Eine Familie wurde ebenfalls unter häusliche Quarantäne gestellt und wohnt in einem Einfamilienhaus mit Garten. In diesem Fall reicht möglicherweise die Auslastung des Hundes auf dem eigenen Grundstück. Andernfalls kann wie in Beispiel 1 verfahren werden.

Beispiel 3

Ein Rentner hat in einer Kleingartenanlage eine Geflügelhaltung und wurde unter häusliche Quarantäne gestellt. Er kann einen anderen Kleingartenbesitzer bitten, seine Tiere mitzuversorgen und muss dazu eine hygienische Schlüsselübergabe organisieren.

Beispiel 4

Eine junge Frau hat in einem Reitstall zwei eigene Pferde untergestellt und darf nach Quarantäneanordnung ihr Haus nicht verlassen. Sie informiert telefonisch den Reitstallbesitzer und fragt nach Möglichkeiten zur Bewegung und Versorgung der Tiere.

Viele Hinweise hierzu finden sich auch auf der Internetseite der Deutschen Reiterlichen Vereinigung- FN.

Das Risiko geht nicht von dem Hund aus, sondern von den möglicherweise infizierten Besitzern.

Vor der Übergabe des Hundes sollten sich infizierte Besitzer gründlich die Hände waschen.

Es sollten nur junge, gesunde Personen als Gassigänger tätig werden, je nach Charakter des Hundes Personen mit Hundekenntnissen. Im Einzelfall sollten pragmatische Lösungen gefunden werden, die das Wohl des Tieres so wenig wie möglich beeinträchtigen und die Quarantäne bestmöglich bewahren.

Auch sollte eine eigene Leine verwendet werden, nicht die vom Hundehalter (wenn möglich, sonst geht auch die vom Hundehalter). Immer bedenken: nach dem Gassigehen die Hände waschen!

Kontakt und Information:

Landkreis Eichsfeld

Veterinäramt

Tel.: 036074 650-3901

E-Mail: veterinaeramt@kreis-eic.de

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

auch in unserer Landgemeinde hat der Frühling in den letzten Tagen endlich Einzug gehalten. Überall zeigen Frühlingsblumen, Knospen und zartes Grün den Aufbruch der Natur. Nach dem Ende der Karwoche feiern wir Christen das bedeutendste Fest im Jahreskreis, das Osterfest, die Auferstehung Jesu von den Toten.

Für die Kleinsten unter uns ist es einfach: Ostern verbinden sie mit dem Osterhasen und der bringt Geschenke.

Diese Freude, die Kinder vermitteln, springt auch auf uns Erwachsene über.

Auch im weltlichen Bereich bedeutet für uns das Osterfest alljährlich ein Wendepunkt. Das Ende der Winterzeit und der Beginn des Frühlings mit all seiner Blütenpracht und Lebensfreude. Schöpfen wir also gemeinsam in der jetzt beginnenden Frühlingszeit wieder neue Kraft und Lebensfreude.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen auch im Namen des Stadtrates und der Stadtverwaltung ein frohes Osterfest und erholsame Osterfeiertage.

Ihr

Andreas Fernkorn

Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, wurde das Liegenschaftskataster in der Stadt Dingelstädt, Gemarkung Dingelstädt, fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Dingelstädt**

Flur: **18**

Lagebezeichnung: **An der obersten Eberhöhe**

Flurstücke: **8/1, 359/16**

Die Fortführungsnachweise können von den Beteiligten

vom **20.04.2020 bis 19.05.2020**

in der Zeit

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation**

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß §11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben.

Die Fortführungsnachweise gelten als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, den 11.03.2020

Im Auftrag

Fruntker

RBL

www.thueringen.de/tlbg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Birkungen

Flurbereinigungsverfahren Birkungen

Az.: 1-2-0176 Gotha, den 20.03.2020

**Flurbereinigungsverfahren Birkungen,
Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-2-0176**

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Birkungen nach § 86 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG), Landkreis Eichsfeld, erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Birkungen - Flurbereinigungsverfahren Birkungen - gemäß § 36 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsverfahren Birkungen, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), ehem. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigungsverfahren Birkungen erstellten und mit Datum vom 12.12.2019 genehmigten
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Ausbau und die Anpflanzung gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen mit Wirkung vom

01.07.2020 für die Anlagen Nr. 139, 140, 619

01.09.2021 für die Anlagen Nr. 615, 616, 617

entzogen. Gleichzeitig wird die TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
 - in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde - Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,
 - in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, in der Gemeindeverwaltung Dünwald, Oberdorf 32, 99976 Dünwald,
 - in der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt
 - in der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld Wipperaue, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
 - für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzanweisung (§ 65 FlurbG),
 - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von der TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen oder der Flurbereinigungsverfahren Birkungen angezeigte Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigungsverfahren Birkungen zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist durch die Flurbereinigungsverfahren Birkungen mit gesondertem Verwaltungsakt festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsverfahren Birkungen ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss der Flurbereinigungsverfahren Birkungen, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Birkungen Gotha (ehem. ALF Gotha), zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Birkungen vom 18.10.2000 unanfechtbar ist.

2. die Plangenehmigung für die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) von der Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha (ehem. ALF Gotha), mit Datum vom 12.12.2019 erteilt wurde.
3. die vorgesehenen Maßnahmen dem Zweck und den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechen. Die Maßnahmen, insbesondere die Wegebaumaßnahme, sind besonders dringlich, um die Erschließungsverhältnisse im Verfahrensgebiet kurzfristig zu verbessern und Nutzungskonflikte zu beseitigen.
4. durch den Ausbau der Anlagen 139 und 140 Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen, die zeitnah durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.
5. die sachgerechte Verwendung der für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bereitgestellten Fördermittel einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau sowie Umsetzung der landschaftsgestaltenden Anlagen voraussetzt.
6. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht.

7. der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Birkungen mit Beschluss vom 19.03.2020 dem Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG zugestimmt hat. Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet daher keinen Aufschub, sodass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zugunsten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Birkungen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha**

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag
VD Volker Nahmann
Referatsleiter

(DS)

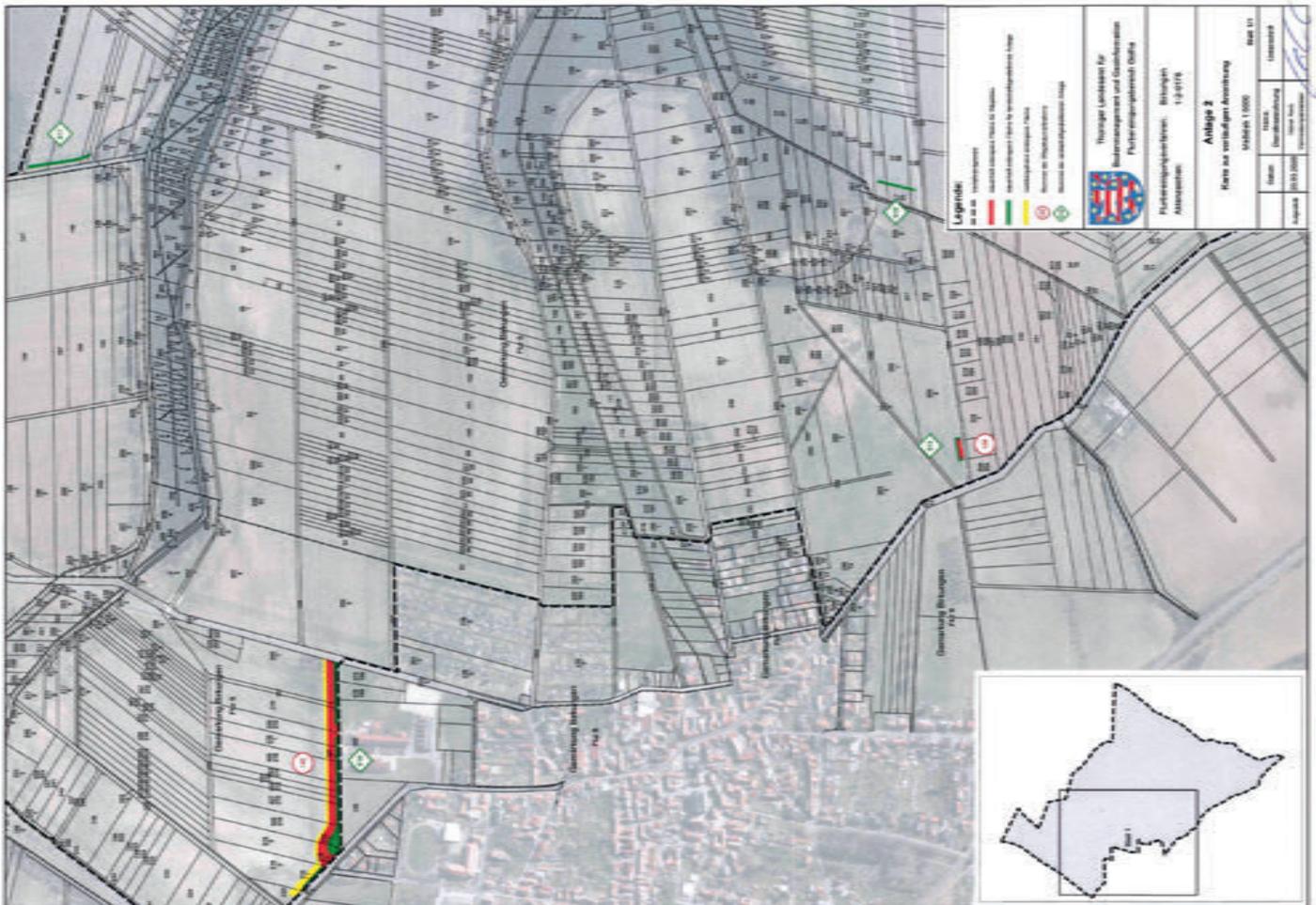
Anlage 1

zur vorläufigen Anordnung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha vom 12.03.2020 im Flurbereinigungsverfahren Birkungen Az.: 1-2-0176

Liste der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	vorübergehend benötigte Teilfläche (m ²)	dauerhaft einzogene Teilfläche (m ²)
Anlage Nr. 139					
Parkplatz (180 m²)					
Birkungen	6	300/2	14899	-	180
Anlage Nr. 140					
Neubau eines Weges in Asphaltbauweise 320 m					
Birkungen	9	205/1	12225	325	735
Birkungen	9	215/0	7074	185	430
Birkungen	9	216/1	4401	115	260
Birkungen	9	218/2	91	-	80
Birkungen	9	218/3	6047	180	485
Birkungen	9	219/1	148	-	20
Birkungen	9	219/2	5996	525	5
Birkungen	9	220/0	1232	160	-
Birkungen	9	286/0	1214	-	85
Birkungen	9	287/0	1252	35	85
Birkungen	9	425/218	6080	160	370
Birkungen	9	427/218	6080	165	380
Birkungen	9	428/218	6080	170	425
Birkungen	9	530/216	4401	120	280
Birkungen	9	653/218	2444	70	155
Birkungen	9	654/218	1818	50	115
Birkungen	9	655/218	1818	50	115
Anlage Nr. 615					
Baumreihe (48 m x 3 m = 144 (m²))					
Birkungen	6	300/2	14899	-	144
Anlage Nr. 616					
Baumreihe (60 m x 4 m = 240 (m²))					
Reifenstein	1	17/33	2492	-	60
Reifenstein	1	17/34	4982	-	150
Reifenstein	1	17/35	2574	-	30
Anlage Nr. 617					
Feldhecke (100 m x 5 m = 500 (m²))					
Birkungen	5	67/0	8681	-	165
Birkungen	5	68/1	11218	-	260
Birkungen	5	160/71	1842	-	55
Birkungen	5	161/71	1841	-	20
Anlage Nr. 619					
Baumreihe mit Saum (1750 (m²))					
Birkungen	9	205/1	12225	-	60
Bakung	9	215/0	7074	-	25
Birkungen	9	216/1	4401	-	25
Birkungen	9	218/1	9	-	9
Birkungen	g	218/2	91	-	11
Birkungen	9	218/3	6047	-	185
Birkungen	9	219/1	148	-	128

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	vorübergehend benötigte Teilfläche (m ²)	dauerhaft einzogene Teilfläche (m ²)
Birkungen	9	286/0	1214	-	1129
Birkungen	9	287/0	1252	-	15
Birkungen	9	425/218	6080	-	35
Birkungen	9	427/218	6080	-	35
Birkungen	9	428/218	6080	-	280
Birkungen	9	530/216	4401	-	15
Birkungen	9	653/218	2444	-	15
Birkungen	9	654/218	1818	-	10
Birkungen	9	655/218	1818	-	10



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Kefferhausen

Satzung über den B-Plan Nr. 6 Ergänzungssatzung „Muthenthal-Straße II“

- Der Stadtrat von Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 mit Beschluss Nr. 52/4/2019 für die Ortschaft Kefferhausen den Bebauungsplan Nr. 6 KH Ergänzungssatzung „Muthenthal-Straße II“ in der Ortschaft Kefferhausen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.02.2020 diese Satzung genehmigt.
- Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 6 KH Ergänzungssatzung „Muthenthal-Straße II“ in der Ortschaft Kefferhausen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 KH Ergänzungssatzung „Muthenthal-Straße II“ in der Ortschaft Kefferhausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie seine Begründung

werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 26/28, Zimmer 22) während der Dienststunden
 Mo, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr
 Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.
 Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 KH Ergänzungssatzung „Muthenthal-Straße II“ in der Ortschaft Kefferhausen ist aus der Anlage ersichtlich.
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
 Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von ei-

nem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 09.04.2020

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Übersichtsplan



Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohn- und Geschäftsgrundstück „Hinter den Höfen“ der Stadt Dingelstädt

1.
Der Stadtrat von Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 mit Beschluss Nr. 54/4/2019 den Bebauungsplan Nr. 26 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohn- und Geschäftsgrundstück „Hinter den Höfen“ gern. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

2.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.03.2020 diese Satzung mit dem Aktenzeichen 2020-635000034 für die Ausfertigung und Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) zugelassen.

3.
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 26 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohn- und Geschäftsgrundstück „Hinter den Höfen“ mit städtebaulichem Vertrag, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

4.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohn- und Geschäftsgrundstück „Hinter den Höfen“ der Stadt Dingelstädt - OS Dingelstädt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 26/28, Zimmer 22) während der Dienststunden

Mo, Do, Fr:	09.00 - 12.00 Uhr
Di:	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohn- und Geschäftsgrundstück „Hinter den Höfen“ mit städtebaulichem Vertrag der Stadt Dingelstädt ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 09.04.2020

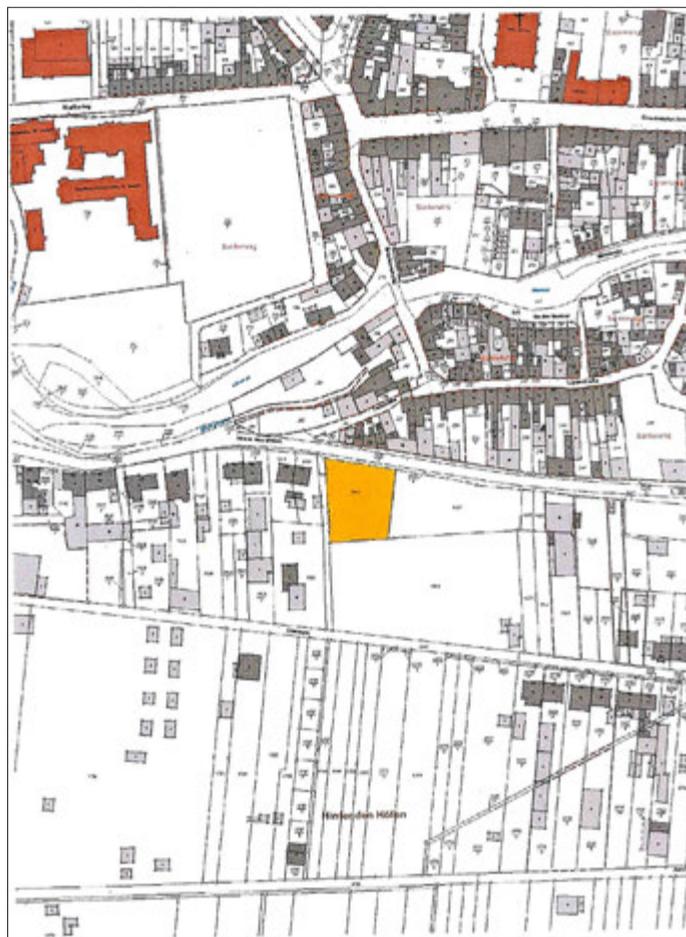
Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Geltungsbereich



Lageübersicht

Bebauungsplan Nr. 26 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftsgrundstück Hinter den Höfen“ OS Dingelstädt



Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 27 „Riethpark“ der OS Dingelstädt Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 den Aufstellungsbeschluss 241/29/2018 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Riethpark“ gefasst. Der Riethpark soll neu strukturiert werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Neustrukturierung. Die Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Bisher lag der Bebauungsplan in den Zeiten vom 15.03. - 18.04.2019 nach § 3 Abs. 1 BauGB und vom 27.09. - 30.10.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB aus.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dingelstädt vom 24.03.2020 wurde mit der Beschluss-Nr. 88/6/2020 für die Ortschaft Dingelstädt die erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt vom 21.04.2020 bis 29.05.2020 im Bauamt der Stadt Dingelstädt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Verfahren erfolgt ebenfalls in der Zeit vom 21.04.2020 bis 29.05.2020.

Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gern § 3 Abs. 2 BauGB vom **21.04.2020 - 29.05.2020** statt.

Die Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung. Es liegen umweltbezogene Informationen vor.

Der Umweltbericht ist vom Planungsbüro Axel Köbele, Landschaftsarchitekt erstellt worden.

Nachfolgende Stellungnahmen liegen mit aus:

Landkreis Eichsfeld, Bauaufsichtsamt vom 31.01.2020

Zum Belang Immissionsschutz

Zum Belang Bodenschutz

Zum Belang Denkmalschutz

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

FB Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 06.05.2019 und 29.01.2020

FB Archäologische Denkmalpflege vom 03.04.2019

Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern										Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x			x	x	x			x			Beachtung von: vorh. Gewässern und Wasserrecht Immissionsschutz Bodenschutz Kulturdenkmäler
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lärmgutachten	x					x						Ermittlung und Bewertung der Lärme gegenüber schutzwürdiger Nutzung im Geltungsbereich Festlegung von Rahmenbedingungen
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit allen vorgeannten Themen
Artenschutzgutachten	x											Bestandsituation und vorhabenbezogene Gefährdung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom 21.04.2020 bis 29.05.2020 statt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt, Tel. 036075/34-0 - Fax 036075/62777 oder 3458, E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz, Tel. 036075/3425, anja.eulitz@dingelstaedt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Übersichtsplan



Räumlicher Geltungsplan



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

21.04.2020 - 29.05.2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Dingelstädt im Bauamt

Mo, Mi, Do: 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.30 Uhr
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Schalltechnische Begutachtung, umweltrelevante Stellungnahmen unter folgendem Link im Internet eingestellt:

www.dingelstaedt.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/auslegung

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind,

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 27 Riethpark der Ortschaft Dingelstädt unberücksichtigt bleiben, sofern der Stadt Dingelstädt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dingelstädt, den 09.04.2020

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Der Seniorenbeirat informiert:

Wir möchten uns ganz herzlich bei dem Bürgermeister unserer Stadt Dingelstädt, Herrn Andreas Fernkorn, den Stadt- und Ortschaftsräten und allen, die Verantwortung für unsere Stadt tragen bedanken. Sie müssen die schwierige Aufgabe meistern, den täglich wechselnden Anforderungen durch die Corona-Krise gerecht zu werden.

Den Geistlichen unserer Stadt gilt Dank und Anerkennung für die seelische Betreuung in diesen schweren Zeiten. Die Online-Betreuung wird von den Gläubigen dankend angenommen.

Ein Dankeschön auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, den Bauhof und an die Feuerwehr, die dafür sorgen, dass das Leben in unserer Stadt in geordneten Bahnen verläuft. Ebenfalls bedanken wir uns bei den Ärztinnen und Ärzten, dem medizinischen Personal in den Praxen, den Krankenhäusern, den Pflegeheimen und bei den ambulanten Diensten; bei den Apothekerinnen und Apothekern, den Verkäuferinnen und Verkäufern und allen, die in dieser ungewöhnlichen Situation übermäßig gefordert sind.

Danke auch an Euch, die Senioren, die zu Hause bleiben und fordern alle Senioren auf es Ihnen gleich zu tun.

Liebe Senioren:

„Bitte bleibt Zuhause! Nehmt die Angebote zum Einkaufen an! Es ist die einzige Möglichkeit uns zu schützen. Bleibt gesund!“

Dies wünscht der Seniorenbeirat der Landgemeinde „Stadt Dingelstädt“.

Für den Seniorenbeirat der Landgemeinde „Stadt Dingelstädt“

Monika Dölle/Josef Vockrodt

An alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Leider erhält das Ordnungsamt des Öfteren Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Straßen und Plätze sowie frei laufende Hunde im Stadtgebiet.

Das Coronavirus breitet sich bedauerlicherweise sehr schnell aus und führte zu einer Kontaktsperre im sozialen Bereich. Trotzdem muss ein Hund auch einmal vor die Tür, um sein tägliches Geschäft zu verrichten.

Welche Gedanken gehen Ihnen durch den Kopf, wenn Sie das Foto genauer betrachten? Auf diese Bank möchte sich gewiss niemand setzen, wo doch in unmittelbarer Nähe ein großer Hundehaufen liegt. Sicher finden Sie das auch ekelhaft. Dies ist nur ein Beispiel von vielen. Hundekot auf Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen, Spielplätzen, Plätzen und Grünanlagen ist nicht nur ekelregend, sondern zusätzlich gesundheitsschädlich. Durch Verantwortungsbewusstsein für sich sowie andere Mitbürgerinnen und Mitbürger können derartige Anblicke und unliebsame Missgeschicke wie z. B. Hineintreten vermieden werden.

Mit diesen Verschmutzungen im Bereich der öffentlichen Anlagen, Rasenflächen und Spielplätzen wird der städtische Bauhof tagtäglich konfrontiert. Das Frühjahr hat begonnen und so werden in nächster Zeit wieder die Pflegearbeiten auf den öffentlichen Rasenflächen durch die Mitarbeiter aufgenommen. Es ist mehr als unangenehm, wenn man beim Verrichten seiner Arbeit mit diesen Hinterlassenschaften in Berührung kommt.

Hundekot ist nicht nur eine hässliche bzw. ärgerliche Angelegenheit, sondern kann auch für Kinder gesundheitsschädlich sein. Zurzeit sind sämtliche Spiel- und Sportplätze geschlossen. Das heißt aber nicht, dass diese Örtlichkeiten als Hundetoilette oder Auslaufplatz benutzt werden dürfen.



Ärgerlich ist es auch für die Haus- und Grundstückseigentümer, wenn sie die Hundehaufen beim Reinigen der Gehwege entfernen müssen.

Ebenfalls von dieser Problematik ist die Landwirtschaft betroffen. Auf Wiesen und Äckern findet man vermehrt Hundekot. Dort werden Futter- bzw. Lebensmittel produziert, die dann mit dem Hundekot verunreinigt sind und in den Lebensmittelkreislauf gelangen.

- Lassen Sie Ihren Hund niemals unbeaufsichtigt umherlaufen.
- Meiden Sie Spiel- und Sportplätze, auf denen Hunde prinzipiell nicht mitgeführt werden dürfen.
- Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen sind dafür tabu. Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein Geschäft verrichten, sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen, nicht die Mitarbeiter des Bauhofes oder Ihre Mitmenschen. **Es ist ein Irrglaube, dass durch die Hundesteuer die Entfernung und Entsorgung der Hundehaufen abgegolten ist. Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung wie etwa der Reinigung der Straße von Hundekot gegenübersteht.**
- Beachten Sie diese einfachen Regeln nicht, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Wenn Sie sich beim „Gassi gehen“ mit einer Tüte, einem Stück Papier oder einer Pappe bewaffnen und damit den Kot Ihres Vierbeiners einsammeln, tragen Sie mit dazu bei, unser Gemeindegebiet sauber zu halten.

Beachten Sie bitte diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Im Bereich stark frequentierter Wege sind speziell für die Beseitigung dieser Verunreinigungen Spender für Hundekot-Beutel und Abfallbehälter aufgestellt. Nutzen Sie diese Leistung, die als Service der Stadt angeboten wird.

Appell an das Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Tieren.

Hundehalterinnen und Hundehalter wissen es zu schätzen, dass sie in den Außenbereichen unserer Gemarkung reichlich Auslauf für ihre Vierbeiner finden.

Bitte achten Sie darauf, dass dabei erholungssuchende Mitmenschen nicht durch umherspringende Hunde beeinträchtigt werden und dass wildlebende Tiere in ihren Ruheräumen nicht gestört und schon gar nicht gehetzt oder gar getötet werden. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz finden hier oft schnell ihre Grenzen und der Hund ist nicht derjenige, der etwas dafür kann.

Bitte nehmen Sie Rücksicht und Ihre Vierbeiner an die Leine. Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.

Würdigung der Schiedsstelle und Verabschiedung von Harald Siebigtheroth

Am 17.01.2020 wurden die neugewählten Schiedspersonen der Stadt Dingelstädt vom Direktor des Amtsgerichtes Heiligenstadt in das Ehrenamt berufen und verpflichtet.

Dies nahm der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn zum Anlass, den ausscheidenden und neugewählten Schiedspersonen für ihr Engagement zu danken.

Bereits seit April 1993 gibt es in der Stadt Dingelstädt und später in der Verwaltungsgemeinschaft eine Schiedsstelle, die immer eine hervorragende Arbeit geleistet hat. Großes Augenmerk wurde dabei auf die Schlichtung von Streitigkeiten gelegt. Schon im Vorfeld konnten viele Fälle geklärt werden, ohne dass eine Gerichtsverhandlung angesetzt werden musste. Ziel sollte immer sein, dass sich die Streitparteien am Ende einer Schlichtungsverhandlung die Hand reichen.

In einer kleinen Feierstunde wurde Herr Harald Siebigtheroth nach 10 Jahren und 5 Monaten verabschiedet. Er war in seiner ersten Amtszeit von 2009-2014 als Stellvertreter und von August 2014 bis Januar 2020 als Vorsitzender in der Schiedsstelle tätig. Ihm folgt nun Wolf-Rüdiger Heinze. Er konnte bereits in der letzten Amtsperiode erste Erfahrungen als stellvertretende Schiedsperson sammeln. Unterstützung erhält er für die aktuelle Amtszeit von Frau Andrea Schmidt und Frau Karina Henkel.



v. l. Andrea Schmidt, Wolf-Rüdiger Heinze, Harald Siebigtheroth, Bürgermeister Andreas Fernkorn, Karina Henkel

Kirchliche Nachrichten

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

**Veröffentlichung UNTER VORBEHALT!
Bitte beachten Sie nachfolgenden Text!**



Termin / Kursbeginn		Thema	Referent/in	
April 2020				
Mo,	20.04.	19.30 Uhr	Griechischer Tanz (6x)	B. Edigarian
Mi,	22.04.	15.00 Uhr	Kreis- und Sitztänze (6x)	M. Müller
Do,	23.04.	17.30 Uhr	Gesund kochen - mit Vollkorn - zuckerreduziert - lecker	S. Mock
Sa,	25.04.	09.00 Uhr	Gitarren-Crashkurs (3x)	R. Zengerling
Di,	28.04.	16.30 Uhr	Sport und Spiel für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Di,	28.04.	17.30 Uhr	Für Menschen mit der Diagnose Krebs: Gemeinsam ein Drei-Gänge-Menü kochen und genießen ...	S. Mock
Mai 2020				
So,	03.05.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst nach Brandprozession (Klostergarten)	
Mo,	04.05.	09.30 Uhr	Entspannung und Kreativität - Entspannungsübungen und Malen verbinden	K. Schmitz
Mi,	06.05.	09.00 Uhr	Stilltreff für Schwangere, voll-, nicht- oder stillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi,	06.05.	17.30 Uhr	SOS-Rettung für die Lieblingskleidung - Kleidung repariert und aufgepeppt	P. Helbig-Runge
Mi,	06.05.	19.00 Uhr	Neu! Diagnose Krebs - alles wird anders - Ein Abend für Betroffene und ihre Angehörigen	P. Schröter
Do,	07.05.	16.00 Uhr	Musikgarten - Musikalische Früherziehung	R. Gries
		17.00 Uhr	für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren (10x)	
Do,	07.05.	20.00 Uhr	Staunen-Spielen-Lernen (Groß-)Elternabend	K. Garbrecht
Do,	07.05.	16.00 Uhr	Kinderküche - Kochkurs für Kinder von 8 - 12 Jahren	S. Mock
Sa,	09.05.	09.00 Uhr	Ehevorbereitungsseminar	E./B.Hupe/Pfr. Jakob
So,	09.05.	15.00 Uhr	Lamas und Alpakas erleben - Lamawanderung für Familien mit Kindern ab 6 Jahren	J. Hagedorn
Sa,	09.05.	15.00 Uhr	Wie schaffst du das bloß? Nachmittag für alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern	A. Hagedorn

Aufgrund erhöhter Auflagen zur Vermeidung von Infektionen können vorerst keine Kurse stattfinden.

Sie erreichen uns weiterhin telefonisch (036075 690072) oder per E-Mail (familienzentrum@kerbscher-berg.de).

Auch unsere Homepage (www.kerbscher-berg.de) wird ständig aktualisiert, so dass sich Interessierte dort ebenfalls über den neuesten Stand informieren können.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und hoffen, Sie bald wieder zu unseren Angeboten begrüßen zu dürfen.

Neu: Servicetelefon: 036075 60636

Hier können sie uns jeden Werktag von **9.00 bis 15.00 Uhr** und **montags, mittwochs und freitags von 19.00 bis 21.00 Uhr** erreichen.

Damit möchten wir unser Angebot der Begleitung und Beratung auch in der jetzigen Sondersituation, aufrechterhalten.

Möchten Sie Ihre vertraute Kursleiterin sprechen? Wir organisieren gern einen entsprechenden Rückruf.

Dieses Angebot bezieht sich auf alle Anliegen, die im Rahmen des Kurses beantwortet worden wären z.B. Fragen zur Erziehung, Entwicklung und Ernährung Ihres Kindes sowie Themen des Familienalltages.

Für unsere **Seniorinnen und Senioren** steht diese Telefonnummer selbstverständlich auch zur Verfügung - unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen haben ein offenes Ohr für Sie. Bei Bedarf organisieren wir für Sie den Einkauf von Lebensmitteln oder Medikamenten.

Zu Antworten auf Fragen nach den bereits gezahlten **Kursbeiträgen** müssen Sie sich noch gedulden, eine Lösung wird gesucht und gefunden werden - braucht aber Zeit.

Evangelische Kirche Dingelstädt

Monatspruch April 2020 - 1. Kor.15,42 (L)

Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich.

Aktuelles:

Liebe Gemeinde,
aus aktuellem Anlass finden leider bis auf weiteres keine Gottesdienste statt.

Der Zeit angemessen, gibt es einen **You Tube Kanal** von Pfarrer Golling erstellt.

Dieser ist zu finden auf

[YouTube Ev. Kirchengemeinde Leinefelde Dingelstädt](#)

Hier gibt es persönlich von ihm gesprochen jeden Tag Worte zur Tages-Losung und eine kurze Auslegung.

Für Kinder gibt es unter demselben Link auf You Tube eine kleine Bibelstelle mit Pfarrer Gölling zum Hören.

Täglich betet Pfarrer Golling in Leinefelde um 19.00 Uhr in der Kirche, gern können Sie ihm Ihre Gebetsanliegen per Telefon, Mail oder WhatsApp mitteilen.

Zu den im Gemeindeblatt ausgewiesenen Gottesdienstzeiten wird Pfarrer Golling am entsprechenden Ort sein und betet dort vor Ort.

Eine kleine Anleitung zur Hausandacht ist über Pfarrer Golling erhältlich.

Wir werden diese Krise und ungewöhnliche Lage gemeinsam mit allen Brüdern und Schwestern auf der ganzen Welt mit Gottes Hilfe überstehen.

Rückblick:

Wie in jedem Jahr feiern Anfang März Frauen und Männer in der ganzen Welt den Weltgebetstag.

In diesem Jahr hatten Frauen aus Simbabwe die Gebetsordnung vorbereitet. Der ökumenische Gottesdienst fand in der ev. Kirche statt. Anschließend gab es noch ein Beisammensein im katholischen Gemeindehaus, bei dem mit Lichtbildern das afrikanische Land Simbabwe vorgestellt wurde und landestypische Speisen verkostet werden konnten.



Ein herzliches Dankeschön:

- allen, die den Gottesdienst vorbereitet und mitgestaltet haben.
- den Frauen und Männer, die den Gottesdienst mitgefeiert haben.
- Herr Schössow für die gut geheizte Kirche und das läuten der Glocken.
- Frau Winter und Frau Borufka für die musikalische Begleitung.
- den Frauen, die für einen gut gedeckten Tisch gesorgt haben.
- für die Kollekte von 210,-€ mit der weltweite Projekte gefördert werden.



Ansprechpartner:

Das Pfarramt Dingelstädt wird von Leinefelde geleitet. Post oder Anliegen können unter den Kontaktdaten gern an Pfarrer Golling gerichtet werden.

Pfarrer Samuel Golling Bahnhofstraße 20, 37327 Leinefelde
Tel.: 03605/512231 Fax 03605/504109
Mail: pfarrer.golling@t-online.de

Ortschaft Dingelstädt

Amtlicher Teil

Ostergruß

**Liebe Dingelstädterinnen und Dingelstädter,
liebe Kinder und Jugendliche,**

Ostern, das schönste Fest im Frühling steht vor der Tür! Neben den ersten bunten Blumen des Jahres, schmücken hier und da farbenfrohe Osterdekorationen unseren Ort.

Für viele von uns bedeutet das Osterfest einen Neuanfang. Wir erinnern uns an die Auferstehung des Herrn. Nicht nur die Natur erwacht aus ihrem Winterschlaf, auch die Menschen sehnen sich nach draußen und erfreuen sich an den ersten warmen Sonnenstrahlen.

Oster lässt uns hoffen und zuversichtlich werden.

Zuversicht bedeutet festes Vertrauen auf eine positive Entwicklung in die Zukunft zu haben, auf die Erfüllung bestimmter Wünsche und Hoffnungen zu setzen.

Ich hoffe für Sie, dass sich einige Ihrer Wünsche an Ostern erfüllen. Sollte dies an Ostern nicht eintreffen - bleiben Sie zuversichtlich und bewahren sie Ihre Hoffnung!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch im Namen des Ortschaftsrates trotz der aktuell gebotenen Einschränkungen „Frohe Ostern“!

**Siegfried Fahrig
Ortschaftsbürgermeister
Dingelstädt**



Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden



**Schützengesellschaft 1667
Dingelstädt / Eichsfeld e.V.**



Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 13.03.2020 fanden sich im Schützenhaus 50 Mitglieder und 6 Jugendliche der Schützengesellschaft Dingelstädt zur Jahreshauptversammlung ein.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Zustimmung zur Tagesordnung gab der 2. Vorsitzende Thomas Fromm einen Bericht über die geleistete Arbeit des Jahres 2019 sowie einen Ausblick auf das neue Schützenjahr.

Eine durchweg positive Bilanz konnte für die Arbeit des vergangenen Jahres gezogen werden. Die Schießanlagen befinden sich in einem hervorragenden Zustand und ergeben für den Schießbetrieb durch die neue LED-Beleuchtung bestmögliche Bedingungen im Training sowie im Wettkampf.

Die Vereinsräume wurden ebenfalls durch die Renovierungsarbeiten im Sanitärbereich, einer neuen Garderobe sowie Theke verschönert.

Die finanzielle Basis des Vereins ist entsprechend der Investitionen ebenfalls gesichert.

Das vergangene Jahr 2019 war auch ein schwieriges Jahr, gerade auch entsprechend der Veränderungen im Vorstand und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche im Juni stattfand. Durch den starken Zusammenhalt konnte aber auch diese Situation gemeistert werden.

Es gibt auch einige Veränderungen aufgrund der Altersstruktur in unserem Verein. Deshalb ist es für uns als Vorstand sehr wichtig, den Verein auch für die Zukunft aufzustellen. Dazu haben wir uns entschlossen, die Kanonenbesatzung sowie die Vorderladerschützen durch Lehrgänge auszubilden. Wir bedanken uns bei allen Schützen, die sich bereit erklärt haben, den Verein zu unterstützen, dieser Dank geht auch an alle Sponsoren.

Ein riesengroßes Dankeschön sagen wir Hans-Georg und Cordula Dunkel, welche über viele Jahre unser Schützenhaus gepflegt und die Absicherung der Veranstaltungen sowie Vermietungen sichergestellt haben.

Ohne die Beiden wäre Vieles nicht möglich gewesen. Dieser Staffelstab wurde nun an Schützenschwester Anett Beck weitergegeben. Wir bedanken uns auch bei Anett für die Bereitschaft, dass sie diese wichtige Säule übernimmt. Nach dem Sportbericht und dem Bericht des Kassenwartes erfolgte die Entlastung des alten Vorstandes. Danach fanden die anstehenden Neuwahlen des Vorstandes statt.

Der Verein wird vom folgenden neu gewählten Vorstand bis März 2022 geführt:

- 1. Vorsitzender: Thomas Fromm
- 2. Vorsitzender: Jens Beck
- Schatzmeister: Stefan Richardt
- Schriftführerin: Janett Beck
- Sport-Schießwart: Heinz-Georg Schotte
- Jugendwartin: Christin Schotte
- Jugendtrainer: Max Ullrich

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Bogenwart Michael Demuth und Hauswartin Anett Beck.

Wie immer konnte unser Ehrenvorsitzender H.-G. Dunkel und unsere Schützenschwester Cordula anschließend wieder zum Buffet mit Eichsfelder Schlachtespezialitäten bitten. Mit einem kräftigen Applaus wurde ihnen und ihren Helfern für die Vorbereitung gedankt.

**Der Vorstand
Schriftführerin
Janett Beck**



#wir trainieren zu Hause

Liebe FGZ Mitglieder, aktuell können wir uns leider nicht wie gewohnt zum gemeinsamen Sport im FGZ treffen.

Wir möchten Euch folgende Möglichkeiten vorstellen, wie Ihr Euch dennoch zu Hause fit halten könnt.

1. UNSER FGZ YouTube KANAL
Auf youTube unter FGZ Dingelstädt findet Ihr zahlreiche Videos zu den Themen Kräftigung und Beweglichkeit.
2. AUSLEIHE von KLEINGERÄTEN
Außerdem möchten wir Euch die Möglichkeit geben, dass Ihr Euch mit Kleingeräten wie z.B. Hanteln, Therabändern, Minibändern, Stabkissen, Faszienrollen oder ähnlichen Trainingsgeräten fit halten könnt. Dafür könnt Ihr Euch Kleingeräte für die Zeit während der Schließung des FGZ' ausleihen.
3. HANDOUTS / KOPIEN mit ÜBUNGEN
Im Eingangsbereich des FGZ im Felsberger Weg 3 findet Ihr Kopien mit verschiedenen Übungen zur Kräftigung, Mobilisation und Dehnung für zu Hause. FGZ Mitglieder dürfen sich tagsüber daran bedienen.

Bei Interesse an der Ausleihe von Kleingeräten meldet Euch bitte zur weiteren Absprache telefonisch bei Frank oder Steffen.

Frank Reinecke Tel. 0151 51 34 99 75
Steffen Fuhlrott Tel. 0160 96 26 27 92

Mit sportlichen Grüßen
Bleibt gesund! Euer FGZ Team

Sportliche Grüße
Steffen Fuhlrott
-Trainer für Fitness und Gesundheitssport-
Fulle bewegt!



Kindertagesstätte

Neues aus der OLE-Gruppe

Ein besonderer Projekttag führte uns im Februar in die Dingelstädter Heimatstube. Hier werden wir schon von Herrn Hohlbein erwartet, der uns mit viel Geduld unsere neugierigen Fragen beantwortete.

In mehreren Räumen ist hier original ausgestellt, wie die Menschen früher gelebt und gearbeitet haben. Wir erfuhren, wie in Dingelstädt Zigarren hergestellt wurden, wie ein Webstuhl funktioniert und sahen alte Bügeleisen, landwirtschaftliche Geräte, Haushaltsgegenstände, Möbel und Geschirr, welches die Menschen früher benutzt haben. Besonders interessant fanden wir, wie sich die großen und kleinen Leute damals gekleidet haben und wie sie im Kaufmannsladen einkaufen konnten. Wir haben festgestellt, dass es doch früher ganz schön beschwerlich und mühsam gewesen sein muss, die Wohnung zu heizen, für die vielen Kinder einer Familie zu kochen und zu waschen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Hohlbein, der uns sehr anschaulich und verbunden mit der eigenen Kindheit erklärt und

gezeigt hat, wie das Leben früher war. Uns hat der Besuch in der Heimatstube gut gefallen.

Am Rosenmontag hieß es dann bei uns „OLE-Gruppe- Helau“, „Franziskus-Schule - Helau“, „Dingelstädt- Helau“. Gemeinsam mit den Schülern, Lehrern und Erziehern der Schule feierten wir in lustigen Kostümen, in der toll geschmückten Halle einen ausgelassenen und närrischen Faschingstag. Bei Büttreden, Musik und Tanz verging die Zeit wie im Flug. Wir begeisterten die Schüler mit einer kleinen Zaubershow. Auch die Prinzensgarde und das Prinzenpaar vom Dingelstädter Karnevalsverein feierten mit uns. Am Faschingsdienstag ging die Party mit Spiel, Spaß und Tanz sowie den anderen Kinder aus unserem Kindergarten weiter. Doch auch für uns war am Aschermittwoch die närrische Zeit vorbei. Symbolisch verbrannten wir die Girlanden. Der Pfarrer kam zu uns und erklärte uns die Bedeutung der Fastenzeit und gab uns das Aschekreuz.

In der Vorbereitungszeit auf Ostern hören wir Geschichten von Jesus und wir haben uns vorgenommen, auch Gutes zu tun.

Ein besonderer Höhepunkt für uns Ältesten im letzten Kindergartenjahr ist immer der Besuch des Johannitergutes in Beinrode. So fuhren wir Anfang März mit dem Bus dorthin.

Nach einem gemeinsamen Frühstück ging es in kleinen Gruppen in die Schmiede, die Kreativwerkstatt und in die große Lehrküche. In der Schmiede lernten wir die Arbeit eines Schmiedes kennen und sahen Gegenstände, die aus Eisen geschmiedet wurden, z.B. Hufeisen, Heugabeln, eine Axt. Dann durfte sich jeder selbst ein Herz aus Eisen schmieden. Hier mussten wir sehr vorsichtig sein und eine große Schürze anziehen, denn das Eisen musste erst im Feuer erhitzt werden. In der Kreativwerkstatt filzten wir aus Wolle einen tollen Schlüsselanhänger und in der Küche stellten wir leckere Quarkbrötchen ohne Zucker her. Das war ganz schön anstrengend. Der Abschluss bildete ein leckeres Mittagessen, bevor wir mit dem Bus zurück nach Dingelstädt fuhren. Uns hat es gut gefallen, mittelalterliches Handwerk in Beinrode zu erleben.

Die Kinder und Erzieherinnen der Ole Gruppe



Ausflug Gut Beinrode



Fasching



In der Heimatstube

Schulnachrichten

St. Franziskus-Schule

Von der Flasche zum Osterhasen

Notbetreuung in der St. Franziskus-Schule

Viel Pappmache, viel Zeit: so wird die Flasche zum Osterhasen. Schülerinnen und Schüler der St. Franziskus-Schule freuen sich über die Notbetreuung. Insgesamt sind die Klassen kleiner. Die Lehrer haben mehr Zeit und der Unterricht ist nicht so streng wie üblich. Schade nur, dass das Schwimmen ausfällt, dass kein Cafe stattfindet, dass wir nicht auf den Sportplatz dürfen - und überhaupt: immer den Abstand halten und die Hände waschen...



Das nervt allmählich. Besser ist das Schulleben ohne Corona-Virus - aber dafür mit **allen** Freunden aus unserer Klasse. Hoffentlich geht es Euch allen gut. Wir freuen uns, wenn wir uns alle wieder sehen.

Frohe Ostern - und bleibt gesund.
Eure Franziskus-Schule



Ortschaft Kefferhausen

Amtlicher Teil



kefferhausen.online

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Kefferhausen,

die vergangenen Wochen haben uns alle vor Herausforderungen gestellt, die uns in dieser Form bislang unbekannt waren. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die durch ihr besonnenes Handeln, durch Einhaltung des Kontaktverbots und durch ihre Arbeit in mittlerweile als systemrelevant erkannten Berufen dabei helfen, diese Krise zu meistern.

Mein Dank gilt auch jenen, die sich bereit erklärt haben, unseren älteren Mitbürgern bei der Erledigung ihrer Einkäufe zu helfen. Die Welle der Solidarität und Hilfsbereitschaft hat mich tief berührt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe des Unstrut-Journals war noch nicht klar, in welcher Form wir das diesjährige Osterfest begehen können, ob es uns möglich ist, uns im Kreise der Familie zu versammeln. Ich hoffe, dass ihr alle bei bester Gesundheit dieses Fest mit euren Lieben feiern könnt.

Ich wünsche euch ein frohes und gesegnetes Osterfest!

Tino Jäger
Ortschaftsbürgermeister



Ortschaft Kreuzebra

Amtlicher Teil

Lieber Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kreuzebra,

in diesem Jahr möchte ich zum Osterfest aus gegebenen Anlass herzliche Ostergrüße übermitteln.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie diese Zeit möglichst gesund überstehen.

Das Osterfest wird in diesem Jahr einmal ganz anders ablaufen, als wir es bisher gewohnt sind. Das Coronavirus bringt unser dörfliches Zusammenleben enorm durcheinander. Die notwendige Reduzierung der Kontakte wird im Frühjahr und besonders um der Osterfeiertage herum zu einer Belastung eines jeden Einzelnen führen. Die Einschränkungen haben Auswirkungen auf das Leben miteinander.

Gerade zu Ostern werden wir das alle deutlich spüren. Ich stelle fest, dass diese Maßnahmen besonders für unsere älteren Mitbürger eine große Belastung darstellen. Zu dem Thema Coronavirus möchte ich außerdem an dieser Stelle auf die Ausführungen unseres Bürgermeisters Andreas Fernkorn im Unstrutjournal verweisen.

Bekannter Weise sind alle unsere öffentlichen Einrichtungen geschlossen.

Folgende Veränderungen werden sich ergeben, wenn die Gebäude wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Im Gemeindehaus ist im Haupteingang in diesem Zusammenhang ein neues Schloss eingebaut worden.

Damit sind alle Schlüssel, welche für den Haupteingang ausgegeben worden sind nicht mehr gültig. Diese Schlüssel müssen an mögliche Nutzer (Vereine) neu ausgegeben werden.

Auf dem Saal wird eine kleine bauliche Veränderung vorgenommen. Die Beleuchtungsschaltung im Saal wird aus der vorhandenen Unterverteilung in den Saal verlagert. Für die Beleuchtungsschaltung wird eine neu kleine Verteilung installiert. Nutzer des Saales brauchen in Zukunft nicht mehr Schalthebelungen an der Unterverteilung vorzunehmen. Das Gleich soll auch mit der Beschallungsanlage passieren. Das Ein- und Ausschalten und die Lautstärkeinstellung sollen nur noch vom Saal aus möglich sein.

Ich wünsche allen noch einmal im engsten Kreise der Familie ein erholsames und ruhiges Osterfest 2020.



Behalten Sie alle die notwendige Kraft und Ausdauer, um diese schwierige Zeit zu überwinden.

Ihr Ortsbürgermeister
Ulrich Kühn

Ortschaft Silberhausen

Amtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Silberhausen,

ausführlich wird im heutigen Amtsblatt über alle Maßnahmen berichtet, um die Ausbreitung des Covid-19 Virus in unserer Stadt und unserem Landkreis zu verlangsamen. Die damit verbundenen Einschränkungen treffen viele von uns privat wie auch beruflich. Die Auswirkungen sind teilweise massiv und werden uns noch Monate vielleicht Jahre beschäftigen. Bezug nehmend auf den Artikel unseres Bürgermeisters Herrn Andreas Fernkorn, habe ich mich bewusst dagegen entschieden Ihnen heute Zahlen zu nennen. Da dieser Artikel ungefähr eine Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes geschrieben wurde, wären alle Zahlen völlig überholt. Es macht also wenig Sinn Ihnen Zahlen zu liefern, die dann mindestens eine Woche alt sind.

Bitte informieren Sie sich auf der Seite der Stadt Dingelstädt oder des Landkreises unter:

www.dingelstaedt.de, www.kreis-eic.de,

sowie der Facebook Seite der Stadt Dingelstädt oder bei mir persönlich.

Informationen, welche ich habe, gebe ich zeitnah und transparent an Sie weiter. Alle Informationen des Bundes, Landes oder des Landkreises welche Sie und uns betreffen, werden alle auf den oben genannten Medien für Sie eingestellt. Ebenfalls informieren wir regelmäßig über die Tagespresse von Veränderungen und Neuigkeiten.

Sollten Sie über Krankheitssymptome klagen, oder aus einem Risikogebiet (gemäß Robert-Koch-Institut) kommen, so setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem

Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld:

Tel: 03606 / 6505555

dem ärztlichen Bereitschaftsdienst Tel: 116117

oder Ihrem Hausarzt in Verbindung.

Alle weiteren Maßnahmen werden Ihnen hier mitgeteilt.

Dank

Trotz aller Warnhinweise möchte ich es mir nicht nehmen lassen und Ihnen danken. Viele von Ihnen haben die Tragweite dieser Entscheidungen verstanden und setzen sie vorbildlich um. Dafür gilt Ihnen mein allergrößter Respekt und Dank. Bitte schützen Sie auch weiterhin Ihre Familien und sich selbst durch das Einhalten der aktuellen Regelungen.

Ich bin mir ganz sicher, dass wir auch diese Krise gemeinsam meistern werden und ein normales Leben in nicht allzu ferner Zukunft wieder möglich sein wird.

Dann benötigen wir Sie alle, um da weiterzumachen wo wir vor dieser Krise aufhören mussten.

Mein Dank gilt jedoch nicht nur allen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Ortschaft, welche sich an die aktuellen Vorga-

ben halten. Mein Dank gilt in besonderer Form auch allen Angestellten im medizinischen Bereich, allen Mitarbeitern in der Daseinsvorsorge, allgemein in allen Branchen, welche in dieser Zeit durch unermüdlichen Einsatz dazu beitragen, dass ein „normales“ Leben einigermaßen möglich ist.

Weiterhin möchte ich mich bei allen ehrenamtlichen Helfern bedanken, die durch ihren persönlichen Einsatz Personen aus Risikogruppen die Möglichkeit geben zu Hause zu bleiben, die für unsere gefährdeten Mitmenschen einkaufen zu gehen, Medikamente in der Apotheke oder andere notwendige Dinge erledigen. Dieses ehrenamtliche Engagement ist wirklich außergewöhnlich und beeindruckt mich sehr.

VIELEN DANK AN SIE ALLE!

Danken möchte ich in diesem Zusammenhang auch der Verwaltung unserer Landgemeinde. In den letzten Wochen musste vieles unbürokratisch entschieden werden. Dem Bürgermeister und mir als Verwaltungsleiter war es wichtig, dabei besonnen und transparent vorzugehen. Besonders am Herzen lag uns eine zeitnahe Information von Entscheidungen an unsere Bürger. Das ist uns aus meiner Sicht mit Unterstützung aller Mitarbeiter sehr gut gelungen. Ein gutes Beispiel dafür sind die Kindergartengebühren. Wir haben uns frühzeitig dafür eingesetzt, dass diese nicht eingezogen werden. Nun mehr ist klar, die Erhebung von Elternbeiträgen für den gesamten Zeitraum der Schließung wird ausgesetzt! Ausgenommen von dieser Regelung sind Eltern, die die Notbetreuung in einer der Kindertagesstätten in Anspruch nehmen.

Frühjahrsputz

Leider muss aus den bekannten Gründen unser für den 16.05.2020 geplanter **Frühjahrsputz** in den Herbst (wahrscheinlich September) verlegt werden. Er wird auf jeden Fall auch in diesem Jahr stattfinden, da wir im Ortschaftsrat schon einige Projekte für diesen Tag geplant haben! Ich freue mich bereits jetzt darauf mit Ihnen gemeinsam wieder einen anstrengenden, erfolgreichen und hoffentlich nicht allzu verregneten Tag erleben zu können, um unsere Ortschaft noch schöner und lebenswerter zu gestalten.

Da der Frühjahrsputz der Ortschaft Silberhausen jetzt erst im Herbst stattfinden wird, ist es meine große Bitte, gerade jetzt in der vorüberstehenden Zeit, eigenverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Viele von Ihnen sind hier Jahr für Jahr beispielgebend.

Dafür auch mein großer Dank.

Zeigen Sie gerade jetzt, in dieser schwierigen Phase unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie wichtig es ist ein wenig Normalität zu bewahren und auch weiterhin an der Gestaltung unserer schönen Ortschaft mitzuwirken.

Unternehmertreffen

Als Ortschaftsbürgermeister ist es mir wichtig, mit den Gewerbetreibenden unseres Ortes im Gespräch zu sein. Das schon lange für den 14.04.2020 geplante Treffen muss nun leider ausfallen und verschoben werden. Einen neuen Termin werde ich Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Ostergrüße

Ostern ist ein Fest der Hoffnung. Es ist ein Fest, an dem wir mit Zuversicht nach vorne blicken sollten. Trotz aller Einschränkungen welche diese Pandemie mit sich bringt, wünschen meine Familie und ich sowie der Ortschaftsrat der Ortschaft Silberhausen Ihnen genau diese Zuversicht, ein erholsames und gesegnetes Osterfest und allen Kindern ein gut gefülltes Osternest. Nutzen Sie die Zeit um auch mal an andere Dinge zu denken, gehen Sie in die Natur und genießen Sie den Frühling, unser Eichsfeld aber auch die Umgebung um Silberhausen hat landschaftlich sehr viel zu bieten. Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

**Ihr Michael Groß
Ortschaftsbürgermeister Silberhausen**



Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden

Der Schützenverein 1874 Silberhausen e.V. informiert

Liebe Leserinnen und Leser,

die meisten von Ihnen werden es aus den Medien bereits erfahren haben, dass Großveranstaltungen in den kommenden Wochen aufgrund des Ausbruchs von Covid-19 (Corona Virus) von der Regierung untersagt wurden. Dies betrifft leider auch unser Osterfeuer, welches am 11.04.2020 anstehen sollte und daher nun leider nicht wie geplant stattfinden kann. So bleibt uns nur noch zu sagen.



Wir wünschen allen ein schönes Osterfest, geben Sie auf sich acht und bleiben Sie gesund!

Der Vorstand

Sonstiges

Buchtipps

Süderende

Insel-Krimi

Was für ein Glück, dass sich die Rezensentin im Frühjahr 2018 offensichtlich geirrt und etwas missverstanden hat! Der Zusatz unter dem damals erschienenen Insel-Krimi „Schwarzer Peter“ von Tim Herden lautete: „Der letzte Fall für Rieder und Damp“. Daraus hatte sie geschlossen, in Zukunft keinen weiteren Insel-Krimi aus der Feder Tim Herdens erwarten zu können. Umso erfreulicher nun, den nächsten, wiederum sehr guten Insel-Krimi in den Händen zu halten. Ja, es war im erstgenannten Buch der letzte gemeinsame Fall auf Hiddensee für Stefan Rieder und Ole Damp. Aber es wird weiter gemordet auf der Ostsee-Insel. Stefan Rieder ist jetzt tätig als Chef der Sonderkommission „Ostsee-küste“ in Stralsund. Tim Herden beschreibt Hiddensee auch für

„Nicht-Insulaner“ so anschaulich, dass beim Lesen der Eindruck entsteht, gemeinsam mit den literarischen Figuren unterwegs zu sein. Kleine, unaufdringliche Einblicke in die Privatsphäre unterstreichen: Auch Polizisten sind ganz normale Menschen, zumindest, wenn sie Feierabend oder am Wochenende frei haben oder wenn sie während ihres Dienstes an die Grenzen des Zumutbaren geraten. In gewohnter Weise bleibt Spannung bis zum Schluss. Das heißt: Bis zur Aufklärung, d.h. einem Ergebnis, mit dem wohl selbst erfahrene Krimi-Leser nicht gerechnet hätten. Eine winzige Unstimmigkeit fällt auf, dürfte jedoch von vielen Lesern als Pedanterie und Haarspalterei der Rezensentin angesehen werden und beeinträchtigt auf gar keinen Fall das Lesevergnügen. Der Formulierung, um die es geht, bedient sich nicht nur Tim Herden: Sie ist im Alltag ständig zu finden, in mündlichen und schriftlichen Formulierungen. Ein Handy klingelt. Das Telefongespräch endet mit dem Satz: „Er wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen...“ Dann folgt der Hinweis an die Leser auf den Fortgang des Geschehens: „Damit legte er auf.“ Und eben das geht aber nur, wenn Anrufer ein gutes, altes, stationäres Festnetztelefon benutzen, wie es evtl. der jungen Generation gar nicht mehr bekannt sein dürfte. Nur wer einen Telefonhörer in der Hand hält, kann diesen auch wieder auflegen.

Christine Bose
Dipl.-Journalistin

Süderende

Insel-Krimi

Tim Herden

308 Seiten, Broschur, 130 x 200 mm

ISBN 978-3-96311-307-9

Preis: 14 €

www.mitteldeutscherverlag.de

Stiftung KinderHerz

Dank an Pflegepersonal

Aktion für das Kinderpflegepersonal startet



Aufgerufen wird zu einer **Dankeschön-Aktion** zugunsten von Schwestern, Pflegern und allen Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz für unsere kranken Kinder - nicht nur in Zeiten von Corona. Beteiligen Sie sich mit Gutscheinen zum Beispiel für Freizeit - oder Erholungsaktivitäten - Ihrer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Die Corona-Pandemie beschäftigt im Moment jeden, besonders aber das Personal auf den Kinderstationen. Darauf weist die Stiftung KinderHerz hin, die sich für die bestmögliche Behandlung von Kindern mit Herzfehlern und Herzerkrankungen einsetzt. Schwestern und Pfleger sind ohnehin oft überlastet und schlecht bezahlt, vielfach fehlt sogar geeignetes Personal. Corona fordert einen weiteren Tribut. Viele erbringen freiwillige Dienste, ohne auf Arbeitszeiten oder Wochenenden zu achten, obwohl sie sich um ihre eigenen Familien, Angehörige, Freunde und ihre eigene Gesundheit sorgen.

Das gilt insbesondere für das Personal der Kinderstationen. Die kleinen Patienten brauchen besondere Pflege und Zuwendung, zumal ihre Eltern und Familien jetzt nicht mehr wie gewohnt zu ihnen dürfen. Operationen werden zurückgestellt, was vielfach die Situation, etwa von Kindern mit angeborenen Herzerkrankungen, nicht leichter macht.

Die Stiftung appelliert an Privat- und Geschäftsleute, Reiseveranstalter, Restaurant-, Hotel-, Kino- und Theaterbetreiber, Einzelhändler, Physiotherapeuten und jeden, der etwas erübrigen kann: Zeigen Sie Ihre Dankbarkeit durch Gutscheine, auch wenn Sie nicht betroffen sind. Die Schwestern und Pfleger verdienen mehr Wertschätzung und Anerkennung. Auch in Form von Gutscheinen für einen Kurzurlaub, ein Heimspiel, Einkaufsgutscheine, einen Restaurant- oder Theaterbesuch. Denken Sie auch an diejenigen, die womöglich infiziert oder schon erkrankt sind und helfen Sie denen, die unter häuslicher Quarantäne stehen. Bitte vergessen Sie dabei nicht diejenigen, die sich unermüdlich dafür einsetzen, dass wir alle diese Epidemie gut überstehen.

Die Aktion beginnt diese Woche in ganz Deutschland. Die Stiftung KinderHerz nimmt die Gutscheine entgegen und wird für ihre Verteilung sorgen. Helfen Sie uns, Gutes zu tun und wenden Sie sich an die Stiftung KinderHerz unter kinderherz-helfer@stiftung-kinderherz.de.

Die Stiftung KinderHerz hat das Ziel, dass jedes herzkrankte Kind in spezialisierten Kinderherz-Kompetenzzentren optimal behandelt wird. Sie fördert mit Spendengeldern zusammen mit regionalen Kinderherz-Zentren Modellprojekte und die medizinische Forschung zur bestmöglichen Behandlung von Kindern mit Herzfehlern und -erkrankungen. Darüber hinaus setzt sich die Stiftung KinderHerz aktiv für die Prävention von Herzfehlern bei Kindern und Jugendlichen ein.

Sie interessieren sich für die Arbeit der Stiftung KinderHerz? Weitere Informationen finden Sie unter www.stiftung-kinderherz.de.

Onlineservice jederzeit verfügbar / Busse fahren nach Ferienfahrplan

Die Unternehmensgruppe Eichsfeldwerke inklusive der Stadtwerke



Heilbad Heiligenstadt teilen mit, dass im Rahmen der aktuellen Entwicklungen von Besucherverkehr an allen Betriebsstandorten abzusehen ist. Kunden werden gebeten den Online- bzw. Telefonservice zu nutzen. Informationen dazu finden Sie unter www.eichsfeldwerke.de bzw. www.stadtwerke-heiligenstadt.de.

Darüber hinaus stellt die EW Bus GmbH ab 17. März 2020 auf den offiziellen Ferienfahrplan um. Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt zu informieren. Ab sofort wird auf allen Buslinien die Bedienung der ersten Tür für den Fahrgastwechsel ausgesetzt und auf eine Kontrolle der Fahrscheine verzichtet. Damit soll die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung bei dem Fahrscheinverkauf bzw. dem damit verbundenen Geldwechsel - sowohl für die Busfahrer, als auch für die Fahrgäste - minimiert werden. Fragen beantworten die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 515253.

Sollten weiterführende Präventivmaßnahmen erforderlich sein, erfolgt eine erneute Kundeninformation.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona EindämmungsVO)

Vom 24. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfS-GZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2**Aufenthalt im öffentlichen Raum**

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, die Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiterhin möglich.

§ 3**Einhaltung von Hygienevorschriften**

In allen Betrieben sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und des Arbeitsschutzes sowie wirksame Schutzvorschriften für Mitarbeiter, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 4**Unterstützung durch die Polizei**

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Die Aufgaben der nach dem Infektionsschutzgesetz und der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 6**Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden**

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 7**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insofern eingeschränkt.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 24. März 2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Erlass des TMASGFF vom 19.03.2020 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Aktualisierung der Regelungen über die Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
um den „Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 19.03.2020 umzusetzen, hat das Thüringer Bildungsministerium Vorgaben zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen nach § 43 SGB VIII erlassen. Diese werden wie folgt aktualisiert

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

- Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen teilnehmen:
 - Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (Gruppe A+);
 - Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (Gruppe A);
 - Kinder von Eltern, die beide in der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (Gruppe B);
 - Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (Gruppe C).
- Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).
- Es werden nur Krippen-, Kindergarten und Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.
- Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:
 - mit dem Corona-Virus Infizierte,
 - Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
 - Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Beschwerden bearbeiten die Schul- bzw. Jugendämter.

B. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung erfolgt dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung durch deren reguläre Beschäftigte. Sollte sich der Krankenstand so entwickeln, dass einzelne Einrichtungen den Betrieb einstellen müssen, melden Sie dies bitte an die Schulämter, Träger und an uns.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe 15 Kinder nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben so weit wie möglich erhalten.

Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die weiteren Einzelheiten, etwa die Essensversorgung, regeln die Schulen vor Ort.

Die Kostenerstattung der Elternbeiträge durch das Land greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Helmut Holter

Ausführende Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern

(Stand: 25.3.2020)

Gruppe A+: generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe A+
Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist.
Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.
2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+
Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regel eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Gruppe A: generelle Berechtigung zur Notbetreuung

1. Erfasste Eltern der Gruppe A
Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.
Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen
 - das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
 - der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
 - die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;
 - die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.
 Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören
 - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten
 - der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche).
 - Justizvollzugsanstalten.
2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A
Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.
Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Gehört nur ein Elternteil zur Gruppe A, findet keine Notbetreuung statt.

Gruppe B: Zulassung im Einzelfall

1. Erfasste Eltern der Gruppe B
Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in Betrieben der kritischen Infrastruktur.
 - a. Kritische Infrastruktur
Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass beide Eltern in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten. Dazu gehören:
 - Wasserversorgung,
 - Energieversorgung (Strom, Gas),
 - Entsorgungswirtschaft,
 - Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
 - Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
 - Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)

- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.

b. Betriebsnotwendiges Personal

Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können.

Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiterinnen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabhömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Gruppe C; gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abweichungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen könnten.
Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern o- der aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.

Gesundheitsamt

Eindämmung der COVID-19-Pandemie

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund erhöhter Fallzahlen, die insbesondere in Dingelstädt mit vielen Infizierten festzustellen sind, appelliert das Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld nochmals an die Bevölkerung, die bestehenden per Allgemeinverfügungen des Landkreises Eichsfeld erlassenen Regeln sowie die Verordnung des Freistaates Thüringen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 26. März 2020 unbedingt zu beachten.
Es wird darauf hingewiesen, dass, neben der Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum, die Bevölkerung auch angehalten ist, Familienbesuche oder Besuche im Freundes- und Bekanntenkreis auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. In dem Fall der Begegnung ist unbedingt ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrem Verhalten bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie!

Ihr Gesundheitsamt